

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

88. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Gemeinbedarf Kaltenmoor" Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	15.03.2021	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	25.03.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 23.03.2020 die 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich "Gemeinbedarf Kaltenmoor" eingeleitet.

Das Änderungsbereich liegt südwestlich des Freibads im Stadtteil Neu-Hagen.

Der Änderungsbereich wird westlich durch das Grundstück der Anne-Frank-Schule, einen Kinderspielplatz und Sportplatzflächen, südlich durch das Wohnbau-Grundstück Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Straße 5-13 und östlich durch die Fläche des Freibads Hagen begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 0,18 ha.

Für die Anne-Frank-Schule wird die Fläche für die Errichtung eines Schulhorts und eines Musikraums benötigt.

Ziel der Planung ist es daher, durch die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes an diesem Standort, der die Schnittstelle zwischen den Gemeinbedarfs- und den öffentlichen Grünflächen sowie dem Wohngebiet Kaltenmoor darstellt, die Fläche bauleitplanerisch für eine Nutzung durch schulische Anlagen vorzubereiten.

Anstelle der derzeitigen Darstellung der Fläche als öffentliche Grünfläche soll daher die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" erfolgen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg ergänzt die bereits westlich und südwestlich angrenzend dargestellte Gemeinbedarfsfläche "Schule". Die Fläche ist auch deshalb besonders geeignet für die Erweiterung der Anne-Frank-Grundschule zur Errichtung eines Schulhorts und eines Fachraums. Die Fläche ist im Eigentum der HLG.

Im bisherigen Verfahren wurde nach dem Aufstellungsbeschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020 durchgeführt. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde parallel Gelegenheit gegeben, die Planungen einzusehen und Stellung zu nehmen. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 03.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 stattgefunden. Ebenso eine Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen und in der Anlage zu dieser Vorlage aufgelisteten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sind vor dem Feststellungsbeschluss zu prüfen. Der Vermerk über ihre Bewertung und Abwägung ist als Anlage beige-fügt.

Nach Prüfung der eingegangenen Träger-Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Änderungen der Planung erforderlich. Der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht werden zur pädagogischen Bedarfs-Begründung und zur Standortalternativen-Prüfung sowie zum Schutzgut Klima/Luft und zur artenschutz-rechtlichen Prüfung "Zauneidechse" redaktionell ergänzt. Ein vollständiger Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen und welche Abwägung dazu getroffen werden soll, kann der beigegeführten tabellarischen Abwägungsübersicht entnommen werden.

Über die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen ist zu beschließen.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im weiteren Verfahren dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt.

Der Geltungsbereich ist auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Sitzungsvorlage ist, mit einer dicken unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fasst folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen werden in der mit anliegendem Vermerk vorgeschlagenen Art und Weise behandelt.
2. Der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ einschließlich Erläuterungsbericht mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 130,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 2 Verfahrensübersicht

Anlage 3 Abwägung

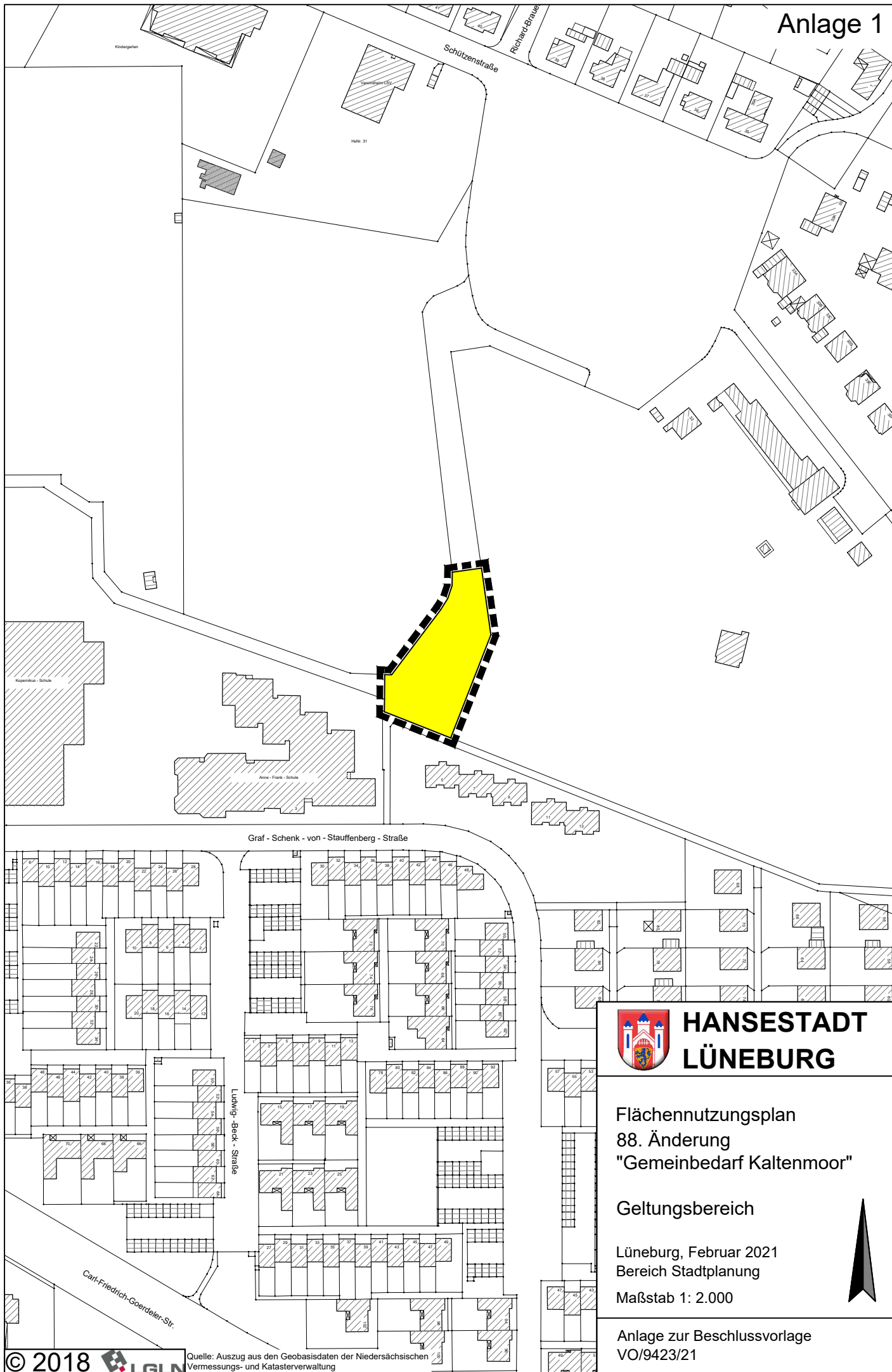
Anlage 4 Planzeichnung

Anlage 5 Begründung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Flächennutzungsplan
88. Änderung
"Gemeinbedarf Kaltenmoor"

Geltungsbereich

Lüneburg, Februar 2021
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.000

Anlage zur Beschlussvorlage
VO/9423/21



☐	Flächennutzungsplan	
☒	F-Plan-Änderung Nr.	88. "Gemeinbedarf Kaltenmoor"

Stand	Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
X	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	23.03.2020
		24.03.2020
X	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	08.06.2020 bis 10.07.2020
X	Frühzeitige TöB-Beteiligung	12.06.2020 bis 10.07.2020
X	Auslegungsbeschluss	28.09.2020
		29.09.2020
	Förmli. Beteiligung der TöB	03.11.2020 bis 04.12.2020
	Öffentlichkeitsbeteiligung	30.10.2020 bis 30.11.2020
	Satzungsentwurf	
	Vorlage Erschließungsvertrag	
	Beschluss über Anregungen, Satzungs-/Feststellungsbeschluss (Planreife i.S.v. § 33 BauGB)	15.03.2021
		23.03.2021
		25.03.2021
	Öffentl. Bekanntmachung/Rechtskraft	

88. Flächennutzungsplan-Änderung für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“

- a) **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und**
- b) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 durchgeführt wurde, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Stellungnahme-Frist vom 03.11.2020 bis zum 04.12.2020 Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Landkreis Lüneburg / Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung | vom 02.12.2020 |
| 2. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | vom 02.12.2020 |
| 3. LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst | vom 26.11.2020 |
| 4. Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH | vom 05.11.2020 |
| 5. BUND- Regionalverband Elbe - Heide | vom 29.11.2020 |
| 6. ADFC Lüneburg | vom 04.12.2020 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- | | |
|---|----------------|
| - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | vom 02.12.2020 |
| - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg | vom 01.12.2020 |
| - Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen | vom 26.11.2020 |
| - Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg | vom 26.11.2020 |
| - Vodafone Kabel Deutschland GmbH | vom 26.11.2020 |
| - Polizeiinspektion Lüneburg | vom 26.11.2020 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Gesellschaft für Abfallwirtschaft
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Museumsstiftung Lüneburg
- Stadtbrandmeister
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Kirchenkreisamt Lüneburg
- Kath. Pfarramt St. Marien
- Klimaleitstelle
- Kriminalinspektionsrat
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- KVG Lüneburg GmbH & Co. KG
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom Technik
- Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften
- Avacon Natur GmbH
- Avacon AG Lüneburg
- EON Netz GmbH
- Purena GmbH
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Naturschutzbund Deutschland

Bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben, wird davon ausgegangen, dass keine Belange berührt sind.

Änderungen der Flächennutzungsplan-Änderung in Planzeichnung und Begründung

Die zu den Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Juli/Aug. 2017 vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen haben in der Flächennutzungsplan-Änderung zu folgenden Änderungen geführt:

Planzeichnung:

- Keine Änderung

Erläuterungsbericht:

- Ergänzungen zur pädagogischen Bedarfs-Begründung für die GeltungsbereichsErweiterung der angrenzend dargestellten Gemeinbedarfsfläche „Schule“ in Kap. 2. (S 2, Abs. 3-6)

Umweltbericht:

- Änderungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zauneidechse in Kap. 2.2.3 / ZE 4.2 (S.15) sowie Kap. 2.5 (S. 21-23)
- Ergänzung zum Schutzgut Klima/Luft, Kap. 2.2.6 in Abs. 2 (S. 17)
- Zur Standortalternativen-Prüfung in Kap. 2.6 (S. 23, Abs.3).

Alle auf Grund der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen im Erläuterungsbericht der Flächennutzungsplan-Änderung und im Umweltbericht haben redaktionellen Charakter.

Die eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen/Hinweise werden wie folgt gewertet:

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Landkreis Lüneburg / Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Natur- und Landschaftsschutz Im Umweltbericht wurden vernünftige Alternativen der Standortwahl dargestellt, sodass der gewählte Standort für den Hort – obgleich aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin eine Inanspruchnahme von weniger mit heimischen Gehölzen bestandenen Flächen zu bevorzugen wäre – begründet werden konnte. Es sind Flächen zu benennen, auf denen der Kompensationsbedarf geleistet werden kann, um die generelle Flächenverfügbarkeit sowie die Geeignetheit der Flächen überprüfen zu können. Dazu ist auch zu beachten, dass die Maßnahme funktional den verloren gegangenen Funktionen für den „Naturhaushalt“ entspricht und eine Funktion als Biotopverbund wahrnehmen kann. Bestenfalls kann zusätzlich zu den externen Maßnahmen auch eine (obgleich verminderte) Aufrechterhaltung des bestehenden Biotopverbundes durch flankierende Pflanzungen erreicht werden. Details zur Ausgestaltung der Maßnahmen können im nachfolgenden B-Plan oder Baugenehmigungs-Verfahren folgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergebnis der pädagogischen Bedarfsprüfung in Kap. 2 / S. 1-3 der Begründung und des Umweltberichts – hier auch der Standortalternativen-Prüfung in Kap. 2.6 / S. 23-24 – ist, dass der Änderungsbereich für die erforderliche Baumaßnahme den geeigneten Standort darstellt. Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Der Umweltbericht wird um eine Darstellung der in Betracht kommenden Ausgleichsflächen und -maßnahmen ergänzt. Bei der Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen werden flankierende Pflanzungen als weitere Maßnahme benannt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 1. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB bzw. Nr. 2.2.8 „Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch“ des Umweltberichts Wie ich Ihnen in meiner Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits mitgeteilt habe, grenzt südöstlich des Geltungsbereichs der geplanten Flächennutzungsplanänderung der B-Plan Nr. 28/VII, 1.Ergänzung an, der hier ein reines Wohngebiet festsetzt. Es ist daher in der Abwägung darzulegen, dass durch die geplante Nutzung eines Schulhortes keine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im angrenzenden reinen Wohngebiet entsteht. Auch wenn der 4. Senat des BVerwG mit Urt. v. 12. 12. 1991- Az. 4 C 5.88 entschieden hat, dass der von einem Kinderspielfeld ausgehende Lärm als	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Im Bereich der 88. Flächennutzungsplan-Änderung soll – wie beschrieben - lediglich das Gebäude des Schulhortes mit einem Fachraum errichtet und kein zusätzliches Schulhof-Außengelände hergestellt werden. Der geplante Baukörper wird die Schallimissionen des westseitig der Änderungsfläche vorhandenen Schulhof-Außengeländes daher voraussichtlich sogar gegenüber der Bestandssituation für das südöstlich angrenzende Reine Wohngebiet reduzieren können. Aus diesen Gründen ist nicht zu erwarten, dass von der Änderungsfläche eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im angrenzenden Reinen Wohngebiet ausgeht.

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Folge der natürlichen Lebensäußerung von Kindern in Wohngebieten ortsüblich und sozialadäquat sei, können Einrichtungen für Kinder „nach Lage und Umfang“ im Einzelfall unzulässig sein. Die Gebietsverträglichkeit des Vorhabens ist im Bauleitverfahren zu überprüfen und darzulegen. Die widerstreitenden Belange des geplanten Schulhof-Außengeländes (Seite 2 unten der Begründung) und des Ruhebedürfnisses der Anwohner im reinen Wohngebiet sind gegeneinander abzuwägen. Hinweis Derzeit kann nicht beurteilt werden, ob die Planung ordnungsgemäß zustande kommen wird, da erst anhand der vollständigen Verfahrensunterlagen (Bekanntmachungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bedenken und Anregungen der Bürger, Abwägung durch den Rat, etc.) eine abschließende Beurteilung der Planung möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es derzeit keinen Anlass, Kampfmittel zu vermuten. Diese Auskunft beruht auf den Erkenntnissen eines Gutachtens, das die Hansestadt Lüneburg hat erstellen lassen. Grundlagen des Gutachtens sind historische Quellen zu Luftangriffen der Alliierten im Zweiten Weltkrieg sowie die optische Auswertung von Luftbildern, die in der Kriegszeit sowie in der unmittelbaren Nachkriegszeit durch die Alliierten angefertigt wurden. Der Hansestadt Lüneburg liegen keine Hinweise auf Luftkriegsereignisse, Kampfhandlungen am Boden oder eine militärische Nutzung des Grundstücks vor. Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln ist gering. Es besteht zwar ein geringes Restrisiko zum Auffinden von Kampfmitteln im Boden des angefragten Grundstücks. Dies ist jedoch dem allgemeinen Lebensrisiko für das Auffinden von Kampfmitteln zuzuordnen. Die vom LGLN empfohlene Luftbildauswertung liegt also vor und weist die Fläche als sogenannte „grüne Fläche“ aus, sodass im Bebauungsplan keine weiteren Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich werden.

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
AGL nach Sichtung der zur Verfügung gestellten geänderten Unterlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2020 zur vorherigen frühzeitigen Beteiligung an deren Inhalt sich nichts Grundlegendes geändert hat. Die abwassertechnische Erschließung des Planbereiches ist durch die vorhandene öffentliche Abwasserkanalisation (Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser) im öffentlichen Verkehrsraum der südlich gelegenen Straßen und Wege weiterhin gesichert. In Bezug auf den Betrieb der bestehenden Kanalisation, die in der Unterhaltungspflicht der AGL stehen, ist bei jeglichen Bauarbeiten natürlich zu berücksichtigen, dass die Vorflut jederzeit aufrecht erhalten bleibt und dass zudem vorhandene Schachtanlagen frei für die AGL zugänglich und stets anfahrbar sein müssen. Weiterhin möchten wir noch darauf hinweisen, dass im westlichen Teil des Geltungsbereiches, östlich der vorhandenen Wegetrasse die Planfläche etwa parallel zum Weg in Nordsüdrichtung von einer Leerrohrtrasse des städtischen LWL-Stadt- MAN-Netzes durchquert wird, die bei baulichen Tätigkeiten vorab zu sichern bzw. gegebenenfalls umzulegen ist. Eine etwaige hochbauliche Überbauung der vorhandenen Infrastrukturanlagen müsste im Einzelfalle geklärt werden, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden! Hier: Stellungnahme der AGL zur Frühzeitigen Beteiligung d. Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.06.2020 ... nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen zunächst mit, dass für die von der AGL zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen. Im vorgesehenen Geltungsbereich der o. g. 88. Flächennutzungsplanänderung „Gemeinbedarf Kaltenmoor“, sowie im näheren Umfeld dazu, sind von Seiten der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH derzeit keine Fachplanungen oder Maßnahmen am Bestand des vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanal-, sowie des städtischen LWL- Stadt MAN- Netzes, oder auch dem vorhandenen Gewässerbestand anhängig oder in nächster Zukunft	Die Hinweise werden berücksichtigt, indem sie an den Bauherren weitergegeben werden.

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
vorgesehen. Die Flächen des genannten Geltungsbereiches sind durch vorhandene Abwasserkanäle in den südlich gelegenen gewidmeten Verkehrsflächen, hier zumeist Fuß- und Radwege, entwässerungstechnisch voll erschlossen. Der dort bereits vorhandene Schmutzwasserkanal als eine Hauptentwässerungstrasse ist zur Aufnahme der durch die geplante bauliche Verdichtung anfallenden zusätzlichen Mengen an häuslichen Abwassers ausreichend groß dimensioniert. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches, östlich der vorhandenen Wegetrasse wird die Planfläche etwa parallel zum Weg in Nordsüdrichtung von einer Leerrohrtrasse des städtischen LWL-Stadt- MAN-Netzes durchquert die zur Erschließung der öffentlichen geplanten dienlich sein kann. Eine etwaige hochbauliche Überbauung der vorhandenen Infrastrukturanlagen müsste im Einzelfalle geklärt werden, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden! Die Lage der jeweiligen Trassen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kanalkatasterauszug, in dem auch die vorhandene LWL- Leerrohrtrasse dargestellt ist.	
BUND- Regionalverband Elbe - Heide (auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V): <u>Umweltbericht</u> Nach gründlicher Durchsicht des Umweltberichtes hat der BUND folgende Einwendungen: • <u>Fledermaus</u> . Aufgrund des Lebensraumes wird „sehr wahrscheinlich angenommen“, dass Fledermäuse im Änderungsgebiet anzutreffen sind. Es wurde dennoch keine Bestandsaufnahme vorgenommen, so dass weder Aussagen über die Arten, noch über die Quantität der Bestände Aussagen getroffen werden können. Der BUND behält sich vor, nach eingehender Untersuchung sich zum Fledermausbestand im Änderungsgebiet zu äußern. • <u>Zauneidechse</u> (Lacerta agilis bzw. Lacerta agilis argus). (1.) Im Mai 2020 wurde von einem BUND-Mitarbeiter eine Zauneidechse im südlichen Bereich des Änderungsgebietes gesichtet. Daraufhin wurde laut Umweltbericht die Fläche zweimal in 2020 nach Zauneidechsen abgesucht – ohne ein Exemplar	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: • Fledermaus: Eine vertiefende Untersuchung zu Fledermäusen ist nicht erforderlich, die artenschutzrechtliche Prüfung wurde in Bezug auf Fledermäuse in Form einer Potentialabschätzung durchgeführt. Danach werden artenschutzrechtliche Verbote durch die Planung in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgelöst. Diese Aussage kann unabhängig von nachgewiesenen Arten und deren Häufigkeiten auf Grundlage der vorliegenden Potenzialabschätzung erfolgen. Kenntnisse über die tatsächlichen Abundanzen würden zu keinen anderen Einschätzungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung führen. Der Umweltbericht wird zu diesem Punkt daher nicht geändert. • Zauneidechse: Zu (1.): Jahreszeitlich bedingt war zum Zeitpunkt der Erkenntnis über potenzielle Reptilienvorkommen im Juli keine vollständige qualitative Erfassung mehr möglich. Grundsätzlich ist die artenschutz-

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
zu finden. Um einen Zauneidechsen-Bestand systematisch zu erfassen, bedarf es einer entsprechenden Erfahrung und Kenntnis der Biologie dieses Reptils. Es sollten mindesten 4 Begehungen zwischen April und September zu unterschiedlichen Tageszeiten erfolgen. Generell lässt sich auch dann nur ein Bruchteil der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen beobachten. Sich aus der mangelhaften Erfassung heraus auf die reine Betrachtungen zur Qualität bzw. Kapazität des betreffenden Lebensraumes zu berufen, ist nicht ausreichend! (2.) Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den Punkten 4.1, 4.2 und 4.3 fehlerhaft und damit auch der Punkt 5 für eine Ausnahmegenehmigung falsch eingeschätzt. Zur Begründung: Zauneidechsen sind sehr ortstreu, bewegen kaum mehr als 10-20 Meter in ihrem Habitat. D.h. sie sind keine Fluchttiere, sondern verstecken sich bei Störung. Damit widerlegen wir die Behauptung in 4.2. (S. 15 Umweltbericht). Die „Vermeidungsmaßnahme“ vor Beginn der Baumaßnahmen die Flächen nach Zauneidechsen abzusuchen und aufgefundene Tiere zu entfernen und darin keinen Verbotstatbestand des „Fangen, Töten, Verletzen“ zu sehen, verdeutlicht die Unkenntnis des Sachverhalts. Dasselbe trifft auf 4.3 zu. Diese Behauptungen sind objektiv nicht tragbar und lassen jedwede Artenkenntnis vermissen. (3.) Die Maßnahmen zur Sicherung der Zauneidechsenpopulation werden vom BUND abgelehnt. Zauneidechsen bewältigen nicht ohne weiteres eine Strecke von 250m, um ein neues Habitat in Anspruch zu nehmen! Dazu bedarf es bestimmter Vergrämuungsmaßnahmen. Ein neues Habitat soll errichtet werden ohne dabei von CEF-Maßnahme zu sprechen, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und obwohl potentiell Tiere gefangen werden und mit hoher Wahrscheinlichkeit dabei verletzt werden (Voraussetzung von § 44 Abs. 5 BNatSchG). Da die Zauneidechse zu den besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) gehört, gelten für sie die Artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei einer Zuwiderhandlung kann das Projekt	rechtliche Prüfung auf der Basis von Potenzialabschätzungen und worst-case-Annahmen zulässig. Im vorliegenden Fall wurde aufgrund einer einzelnen Sichtung und trotz der ungünstigen Habitatverhältnisse das Vorkommen der Art im betroffenen Areal angenommen und hierauf basierend ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Die Einschätzung über die Lebensraumqualität wurde fachlich auch durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt. Der Umweltbericht wird zu dieser Anregung daher nicht geändert. Zu (2.): An den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird in den wesentlichen Punkten festgehalten. Änderungen erfolgen der Anregung folgend dahingehend, dass eine Tötung durch die Baumaßnahmen als möglich erachtet wird, weil die Fluchtmöglichkeiten begrenzt sind. Die entsprechende Passage unter 4.2 wird dahingehend geändert, dass das Vergrämen und nachfolgend Absuchen der Tiere vorgesehen wird, um das Töten und Verletzen während der Bauphase zu vermeiden. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 ist das Fangen von Tieren, wenn dieses auf den Schutz der Tiere vor Tötung ausgelegt ist, nicht als artenschutzrechtliches Verbot zu bewerten. Daher wird eine Ausnahme nicht erforderlich. Der Umweltbericht wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zauneidechse unter 4.2. der Abwägung entsprechend geändert. Zu (3): Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die zur Entwurfsfassung vorgesehenen Maßnahmenfläche nicht mehr verwendet werden soll. Die nun vorgesehenen Maßnahmenflächen sind zum einen Ökopoollflächen, die an den Ochtmisser Sportplatz angrenzen, oder alternativ, sofern möglich, zur Stärkung der lokalen Population Ruderalflächen nördlich des Baugebietes „In den Kämpfen“ (gelegen im B-Plan 81 „In den Kämpfen“). Dort können ggf. vor Baubeginn abgesammelte Tiere gezielt ausgesetzt werden. Grundsätzlich wird angenommen, dass eine Zauneidechsenpopulation im Gesamtareal zwischen B 209 im Osten und IGS im Westen existiert, so dass eine Maßnahmenfläche nördlich des

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
gestoppt werden. (1,2,3) Zusammenfassend läßt sich für den BUND erkennen, daß • keine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung bei Fledermaus und Zauneidechse erfolgt sind, • Maßnahmen zur Sicherung der Population der Zauneidechse ohne Artenkenntnis entwickelt wurde (vgl. dazu Schneeweiß et al. 20141), • die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schaffung eines „Ausweichfläche“ für die Zauneidechse in 250 m Entfernung vom BUND als unzureichend abgelehnt wird. <u>Klima</u> Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit sehr hoher klimatischer Bedeutung innerhalb einer Kaltluftbahn von Ost nach West mit bedeutendem Kaltluftfluss. Der BUND stimmt dem Umweltbericht in seiner Bestandsaufnahme auf Seite 7 zu, widerspricht allerdings in den ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung. Ein Gebäude erweist sich in dem Bereich als massives Strömungshindernis. Eine Bebauung an dieser Stelle wird vom BUND auch aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt <u>Planungsalternativen</u> Bezugnehmend auf die oben genannten artenschutzrechtlichen Erfüllungen an das Änderungsgebiet und unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten ist für den BUND als Planungsvariante zur Entwicklung eines Hortgebäudes für die Anne Frank Schule nur eine Erweiterung des Bestandsgebäudes im nördlichen Bereich durch Teilabriss und Dachaufstockung gegeben. Damit wird eine Neuversiegelung vermieden. Da ohnehin ein Gebäude der Schule verändert werden soll, würde eine Missachtung dieses Faktos zu einem besonders gravierender Abwägungsfehler führen. Der BUND erwartet bei der wünschenswerten Einrichtung eines Hortes zudem eine Prüfung des Gebäudebestandes auf dessen Nutzungsmöglichkeiten. Das ist offensichtlich bisher nicht erfolgt. Nach dem Vorgenannten ist deutlich, dass der BUND die 88. Änderung des F-Plans ablehnt.	Baugebiets „In den Kämpfen“ der Gesamtpopulation zu Gute kommt. Die alternative Fläche am OSV liegt angrenzend an einen bestehenden Zauneidechsen-Lebensraum. Der Umweltbericht wird entsprechend der Abwägung zu den jetzt geplanten Maßnahmen geändert. Zu „Klima“: Der Umweltbericht wird der Abwägung entsprechend (in. Kap. 2.2.6, S. 17) zu den bestehenden, das neue Bauwerk überragenden Bäume innerhalb der Kaltluftleitbahn ergänzt. An der Einschätzung des Umweltberichts, wonach diese Auswirkungen aufgrund der nur geringen Größe des Baukörpers im Verhältnis zur Gesamtbreite der Kaltluftleitbahn nicht erheblich sind, wird festgehalten. Das gilt umso mehr als dass sich innerhalb der Kaltluftleitbahn auch höhere Bäume befinden, die ebenfalls Strömungshindernisse darstellen und von dem neuen Gebäude nicht überragt werden). Zu „Planungsalternativen“: Ergänzend zu den vorgenannten Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen und Klima-Belangen wird der Umweltbericht der FNP-Änderung in Kap. 2.6 wie folgt durch weitere Konkretisierung der Prüf-Aussagen teil-ergänzt, da die bereits erfolgte und beschriebene Standortalternativen-Prüfung, insbesondere zur Einwender-Empfehlung „...Erweiterung des Bestandsgebäudes im nördlichen Bereich durch Teilabriss und Dachaufstockung ...“ so noch nachvollziehbarer zu begründen ist: „... Als weitere Standort-Variante im bereits bebauten Bereich wurde die Erweiterung des Bestandsgebäudes im nördlichen Bereich durch Teilabriss und Dachaufstockung geprüft. Mögliche Vorteile dieser Variante wie z. B. die Nutzung bestehender „Gebäudeinfrastruktur“ (Ver- und Entsorgungsleitungen,

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührend hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	Heizung, Fundamente, Erschließungsflächen/Bauteile, etc.) haben sich bei näherer Prüfung nicht bestätigt. Die Statik des Bestandsgebäudes erlaubt keine einfache Aufstockung des Gebäudes und auch die Anordnung der Belichtungsflächen des Bestandsgebäudes (Oberlichter) erschwert eine Aufstockung erheblich. Eine Wirtschaftlichkeit ist nur für die geplante Umbau-Maßnahme zur erforderlichen Mensa-Erweiterung nachweisbar, indem der derzeitige Musikraum zur Mensa-Erweiterung mitgenutzt werden soll, da dies keine grundlegenden baulichen Veränderungen im Gebäude erfordert. Zudem wäre auch die vom Schulkonzept/ pädagogischen Konzept vorgesehene Trennung zwischen Schul- und Hortbetrieb nicht zu erreichen. Auch bei dieser Lösung wäre die Beeinträchtigung des Schulbetriebs während der Bauzeit massiv. Durch eine Baumaßnahme direkt am vorhandenen Gebäude würde über ca. 18 Monate der Schulbetrieb durch noch erhebliche Baulärm- und -staub-Emissionen gestört werden. Es müssten mobile Ersatzklassenräume aufgestellt werden, deren Ersatzbeschaffung (voraussichtlich Container) die Projektkosten um ca. 20% (800.000,-€ Brutto) erhöhen würde. Da das Erfordernis, das geplante Hort- und Musikraum-Gebäude im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Anne-Frank-Schule zu errichten, weiterhin zu berücksichtigen ist, wird dies durch teilweise Text-Ergänzung des bisherigen Begründungstextes im Kap. 2 „Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“ noch konkreter – wie folgt – erläutert: „.... Die Anne-Frank-Schule ist heute eine 4-zügige teilgebundene Grundschule (VS) mit verbindlichem Ganztagsunterricht mit 355 Schülerinnen und Schülern inklusive einer Vorschulgruppe. Damit ist sie die größte Lüneburger Grundschule. Das Schulgebäude hält neben den 17 benötigten Gruppenräumen auch Fachunterrichtsräume, wie Musik und Werken vor. Außerdem sind neben dem üblichen Verwaltungstrakt für Schulsekretariat, Schulleitung und Lehrerzimmer auch Arbeitsplätze für die

Stellungnahme	Hansestadt Lüneburg Bereich Stadtplanung Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Schulsozialarbeit und die Ganztagskoordination vorhanden. Einen Leerstand an Räumen gibt es nicht. Im Gegenteil wird noch zusätzlicher Platz in der Schule benötigt. Seitdem die Mittagsverpflegung für bedürftige Kinder in Niedersachsen kostenlos angeboten wird, ist der Bedarf an der Teilnahme dort stark gestiegen. Die Mensakapazitäten reichen schon jetzt nicht mehr aus, um eine erholsame und ruhige Mittagspause dort zu verbringen. Da die Mensa also ausgeweitet werden muss, wird das knappe Raumangebot innerhalb der Schule dadurch noch verlieren. Außer der Umgestaltung des Ganztagsbetriebs der Schule wird auch der angestrebte Hortbetrieb dazu führen, dass die vorhandene Mensa im Schulgebäude nicht ausreichen wird. Geplant ist deshalb auch ein Ausbau der Mensakapazitäten. Errichtet werden soll entsprechend der hier erläuterten Schul- und Hort-Bedarfsplanung ein Gebäude für 5 Hortgruppen, inkl. der erforderlichen Nebenräume. Die Räumlichkeiten sollen zudem im Vormittagsbereich auch für schulische Zwecke, zur Differenzierung und Förderung von Gruppen, nutzbar sein. Außerdem ist im Hort-Gebäude – auf Grund der erforderlichen Mensa-Erweiterung durch Einbeziehung des vorhandenen Musikraums – dann auch die Unterbringung des neuen Musikraums für die Anne-Frank-Schule geplant.“ Ergebnis der pädagogischen Bedarfsprüfung in Kap. 2 / S. 1-3 der Begründung und des Umweltberichts – hier auch der Standortalternativen-Prüfung in Kap. 2.6 / S. 23-24 – ist, dass der Änderungsbereich für die erforderliche Baumaßnahme den geeignetsten Standort darstellt.
ADFC Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen zwei als „Gemeinsame Geh- und Radwege“ beschilderte Wege mit ihrem Knotenpunkt. Wir gehen davon aus, dass diese mindestens in der bisherigen Breite erhalten bleiben bzw. ganzjährig sicher komfortabel befahrbar hergestellt werden.	Die Anregung soll berücksichtigt werden. Diese Anregung wird dementsprechend an den Bauherren und die zuständigen Fachbereiche der HLG weitergegeben.



HANSESTADT
LÜNEBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
88. ÄNDERUNG
"Gemeindebedarf Kaltenmoor"
M 1 : 2.500

Änderungsbereich
und Änderung



88. Änderungsbereich

Planzeichenerklärung (gemäß PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

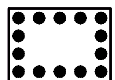


Reines Wohngebiete



Allgemeine Wohngebiete

2. Anlagen zur Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den
Gemeinbedarf



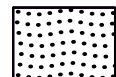
Zweckbestimmung: "Schule"

3. Verkehrsfläche



Verkehrsfläche,
Zweckbestimmung: "Parkplatz"

4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



öffentliche Grünfläche

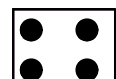


Sportplatz



Badeplatz, Freibad

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Wald

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des
räumlichen Geltungsbereichs

88. Änderung

Planzeichenerklärung (gemäß PlanzV 90)

1. Anlagen zur Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf

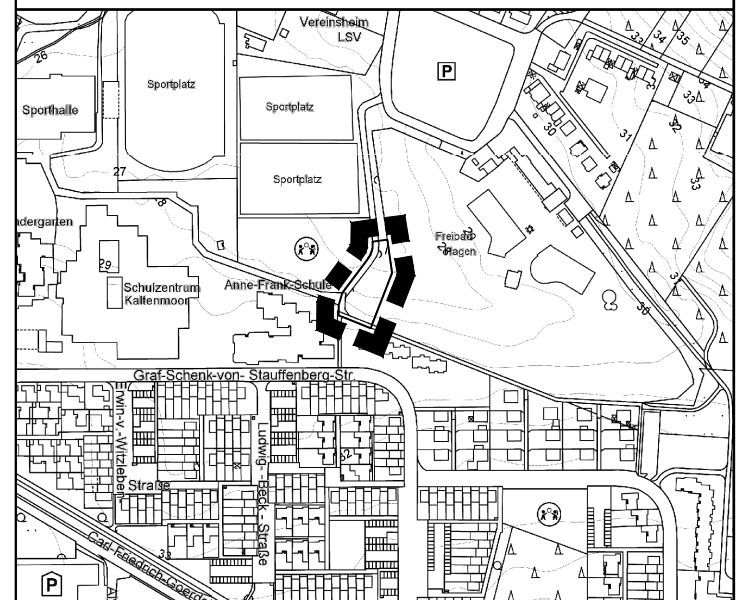


Zweckbestimmung: "Schule"

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Übersichtsplan 1:10.000

88. Änderung des Flächennutzungsplans **Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“**

der Hansestadt Lüneburg



Erläuterungsbericht

in der Fassung vom 24.02.2021

Verfahrensstand:

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Teil 1: Erläuterungsbericht

1	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	1
2	Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
3	Räumliche und strukturelle Situation	3
4	Art des Verfahrens	4
5	Bisheriges Planrecht	4
5.1	RROP	4
5.2	Besondere fachrechtliche Vorgaben	4
5.3	Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Kaltenmoor“	4
6	Geplante Darstellung	4
6.1	Gemeinbedarfsfläche „Schule“	5
7	Erforderliche Fachgutachten / Umweltbericht	5
8	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	5

Teil 2: Umweltbericht

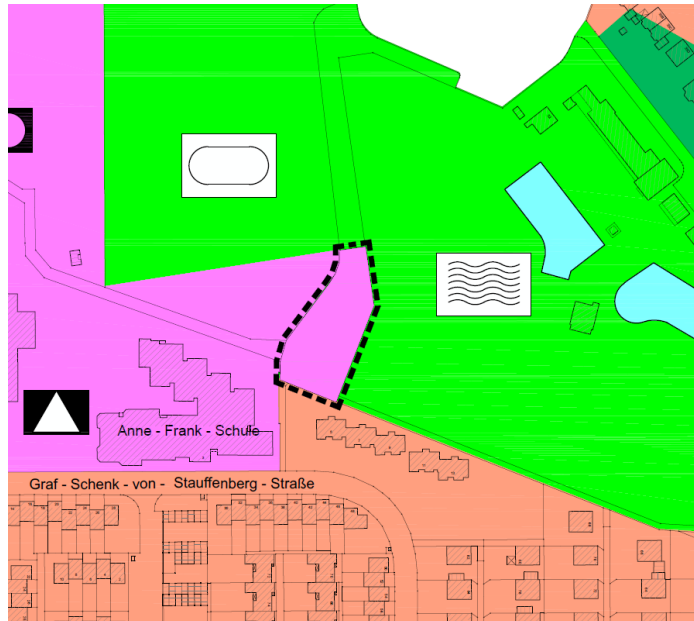
1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt südwestlich des Freibads im Stadtteil Neu-Hagen.

Der Änderungsbereich wird westlich durch das Grundstück der Anne-Frank-Schule, einen Kinderspielplatz und Sportplatzflächen, südlich durch das Wohnbau-Grundstück Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Straße 5-13 und östlich durch die Fläche des Freibads Hagen begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nebenstehenden Kartenausschnitt (FNP Planung mit ALK) zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,18 ha.



2 Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

An der Anne-Frank-Schule besteht als Ganztags-Grundschule der Bedarf, diese um einen Schul-Hort zu ergänzen. Dies wird durch die folgende Erläuterung zur Bedarfsplanung der Hansestadt Lüneburg zur Hortnutzung fachlich wie folgt begründet:

Im Stadtteil Kaltenmoor gibt es aktuell eine hohe Nachfrage an Kita- und Hortplätzen, die nicht durch das Platzangebot gedeckt wird. Die Versorgungsquote mit Krippen- und Kitaplätzen liegt mit 47% im Vergleich weit unter dem städtischen Durchschnitt (82%; Stand 01.06.2018). Dies ist zurückzuführen auf Versäumnisse in der Kitabedarfsplanung zu Beginn des Jahrzehnts. Seit 2017 treibt die Verwaltung den Ausbau der sozialen Infrastruktur in Kaltenmoor mit Nachdruck voran. Neben einem Familienzentrums der Arbeiterwohlfahrt (AWO) (mit zusätzlichen Krippen und Kitaplätzen; Fertigstellung 2021) plant die Verwaltung weitere Betreuungsplätze vor Ort einzurichten, da die Adressaten in Kaltenmoor aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht auf Platzangebote am anderen Ende der Stadt zurückgreifen können. Zudem wird ein Stadtteilhaus (mit (offenen) Jugendhilfe- und Seniorenangeboten; Fertigstellung 2024) gebaut und das Jugendzentrum wird in renovierte Räumlichkeiten umziehen (Fertigstellung 2020), um die Attraktivität der Angebote und des Stadtteils im Ganzen zu steigern.

Der städtische, derzeit zweigruppige Hort in Kaltenmoor (Gutshaus Kaltenmoor an der Theodor-Heuss-Str.) wird der Nachfrage aktuell nicht gerecht. Auf der Warteliste der Einrichtung stehen regelmäßig bis zu 40 Kinder, deren Eltern das pädagogische Betreuungsangebot in Ergänzung zur Grundschule in Anspruch nehmen wollen. Die Hansestadt Lüneburg hat aufgrund der sozialen Herausforderungen in Kaltenmoor entschieden, die Einrichtung des Hortes als sozialpädagogisches Angebot als Ergänzung zur Ganztagsschule langfristig vorzuhalten. Die Anne-Frank-Schule deckt mit ihrem Ganztagsangebot nicht den Betreuungsbedarf vieler Eltern bis in den späten Nachmittag ab. Da zusätzlich die AWO im Zuge des Umzugs ihrer Kita in das Familienzentrum plant, noch bestehende Hortplätze abzubauen, wird die Nachfrage voraussichtlich noch wachsen. Zudem werden auch Hortplätze im angrenzenden Stadtteil

Neu-Hagen, aufgrund eines großen Neubaugebiets tendenziell nicht mehr für Kinder aus Kaltenmoor zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Zusammenhängen und vor dem Hintergrund besonderer pädagogischer Anforderungen an die Arbeit, ergibt sich die Notwendigkeit den Bedarfen durch eine neue Form der Kooperation zu begegnen. Die Hansestadt plant den Umzug und die Erweiterung des Horts auf das Gelände der Anne-Frank-Schule und strebt eine konzeptionell abgestimmte und enge Kooperation der Bildungseinrichtungen an, um ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Die alten Räumlichkeiten des Hortes sollen in einem Folgeprojekt voraussichtlich umgebaut und für Krippen-/ bzw. Kitabetreuung zur Verfügung stehen.

Zum Raumbedarf für den Ganztagsbetrieb bzw. im bestehenden Schulgebäude:

Das Schulgebäude wurde 1970 für die „Volksschule Kaltenmoor“ gebaut und ging 1971 in Betrieb. 1994 wurde die Schule zur Grundschule Anne Frank und erweitert, ein Klassenzug kam hinzu. 2005 wurde ein weiterer Klassenzug errichtet und eine Mensa gebaut. Seitdem ist die Schule eine Ganztageschule. 2009 fand die letzte Erweiterung in Form eines Gruppenraumes statt.

Die Anne-Frank-Schule ist heute eine 4-zügige teilgebundene Grundschule (VS) mit verbindlichem Ganztagsunterricht mit 355 Schülerinnen und Schülern inklusive einer Vorschulgruppe. Damit ist sie die größte Lüneburger Grundschule. Das Schulgebäude hält neben den 17 benötigten Gruppenräumen auch Fachunterrichtsräume, wie Musik und Werken vor. Außerdem sind neben dem üblichen Verwaltungstrakt für Schulsekretariat, Schulleitung und Lehrerzimmer auch Arbeitsplätze für die Schulsozialarbeit und die Ganztagskoordination vorhanden. Einen Leerstand an Räumen gibt es nicht. Im Gegenteil wird noch zusätzlicher Platz in der Schule benötigt. Seitdem die Mittagsverpflegung für bedürftige Kinder in Niedersachsen kostenlos angeboten wird, ist der Bedarf an der Teilnahme dort stark gestiegen. Die Mensakapazitäten reichen schon jetzt nicht mehr aus, um eine erholsame und ruhige Mittagspause dort zu verbringen. Da die Mensa also ausgeweitet werden muss, wird das knappe Raumangebot innerhalb der Schule dadurch noch verlieren. Außer der Umgestaltung des Ganztagsbetriebs der Schule wird auch der angestrebte Hortbetrieb dazu führen, dass die vorhandene Mensa im Schulgebäude nicht ausreichen wird. Nach einer Hochrechnung von Schulleitung und Schulverwaltung ist mit dem Neubau des Horts am Standort der AFS mit bis zu 360 essenden Kindern zu rechnen. Die vorhandene Mensa ist ursprünglich für 90 Plätze ausgelegt, wurde mittlerweile aber auf bis zu 110 Plätze aufgefüllt. In zwei Schichten können dort bis zu 220 Kinder aktuell sehr beengt essen. Geplant ist deshalb auch ein Ausbau der Mensakapazitäten.

Zum Raumbedarf für den Hortbetrieb bzw. im Hortgebäude:

Der Hort Kaltenmoor war bis 2012 in der Kindertagesstätte Kaltenmoor verortet. Seitdem ist das ehemalige Gutshaus an der Theodor-Heuss-Straße Standort für die Betreuung von 40 Kindern im Grundschulalter aus Kaltenmoor. Mit dem Hort hält die Hansestadt im Stadtteil ein besonderes sozialpädagogisches Angebot vor, um den besonderen Bedarfen und der Vielfalt vor Ort mit adressatenorientierten Angeboten gerecht zu werden. Die Betreuung findet von Mo – Fr. in der Zeit von 11-17 Uhr statt. In den Schulferien von 9-17 Uhr. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Hortplätzen und der angestrebten engen Kooperation mit der Anne-Frank-Schule für die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten für Bildungs- und Betreuungsangebote, soll der Hort um bis zu 60 Plätze erweitert und auf das Gelände der Anne-Frank-Schule umziehen. Der Raumbedarf des Hortneubaus umfasst dann neben den Funktionsräumen für jede Gruppe einen Gruppenraum, eine Garderobe, einen Sanitärraum und einen Raum für Rückzugsmöglichkeit (auch im Gruppenraum möglich), nach Standards des Landesjugendamtes.

Errichtet werden soll entsprechend der hier erläuterten Schul- und Hort-Bedarfsplanung ein Gebäude für 5 Hortgruppen, inkl. der erforderlichen Nebenräume. Die Räumlichkeiten sollen zudem im Vormittagsbereich auch für schulische Zwecke, zur Differenzierung und Förderung von Gruppen, nutzbar sein. Außerdem ist im Hort-Gebäude – auf Grund der erforderlichen

Mensa-Erweiterung durch Einbeziehung des vorhandenen Musikraums – dann auch die Unterbringung des neuen Musikraums für die Anne-Frank-Schule geplant.

Die erfolgte Prüfung der Standort-Alternativen im Bereich des Grundschul-Geländes wird im nun beigefügten Umweltbericht beschrieben, da nach Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2 u. 4 BauGB die in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu erläutern sind. Daher wird zur weiteren Begründung des gewählten Standortes – zur Vermeidung von Textdoppelungen – hier auf Kapitel 2.6 des Umweltberichts verwiesen.

Ergebnis der Standort-Alternativen-Prüfung, die auch anhand mehrerer hochbaulicher Entwürfe vorgenommen wurde, ist die Auswahl des vorbeschriebenen Hort- und Musikraum-Standortes östlich des Schulhof-Außengeländes.

Ziel der Planung ist es daher, durch die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes die ausgewählte Standort-Alternative bauleitplanerisch für eine Nutzung durch schulische Anlagen vorzubereiten.

Anstelle der derzeitigen Darstellung der Fläche als öffentliche Grünfläche soll an diesem Standort, der die Schnittstelle zwischen den Gemeinbedarfs- und den öffentlichen Grünflächen sowie dem Wohngebiet Kaltenmoor darstellt, die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ erfolgen.

Diese Flächen-Darstellung ergänzt die bereits westlich und südwestlich angrenzend dargestellte Gemeinbedarfsfläche „Schule“. Die Fläche ist auch deshalb besonders geeignet für die Erweiterung der Anne-Frank-Grundschule zur Errichtung eines Schulhorts und eines Fachraums. Die Fläche ist im Eigentum der HLG.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplans dient damit dem Ziel die betroffenen Belange und verschiedenste Anforderungen z.B. zu erforderlicher Bereitstellung von sozialer Infrastruktur und Naturschutz zu ermitteln und gerecht untereinander abzuwägen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines neuen Gebäudes mit schulbezogenen Gemeinbedarfsnutzungen zu ermöglichen.

3 Räumliche und strukturelle Situation

Der Änderungsbereich befindet am nördlichen Rand des Wohngebiets Kaltenmoor zwischen den Schulgeländen der Anne-Frank-Schule und angrenzender IGS sowie den Kaltenmoorer Wohnbauflächen im Übergangsbereich zu den Neu-Hagen und Kaltenmoor trennenden Freiflächen, hier angrenzend eine Spielplatzfläche im Westen, Sportplätze im Norden und das Freibad Hagen im Osten. Der planerisch vorzubereitende Standort liegt damit gleichzeitig an einem Knotenpunkt zweier öffentlicher Fuß- und Radwege, die Erschließung eines Gebäudes würde von diesem Wegekreuz aus erfolgen. Nach bisheriger Vorplanung kann der nach Norden abfallende Geländesprung genutzt werden, um einen nach Süden hin eingeschossig, nach Norden zweigeschossig in Erscheinung tretenden Baukörper in das Gelände einzufügen, ein Gründach soll das Einfügen in den Landschaftsraum unterstützen. An der Ostseite des zu erhaltenden Fuß-/Radweges befindet sich im für die Schul-Erweiterung vorgesehenen Bereich eine Rasen-Fläche mit wenigen kleineren Laubbäumen. Westlich schließen an den vorgenannten Weg – zum vorhandenen Spielplatz hin – höhere Baumbestände an, so auch auf der östlich angrenzenden eingezäunten Freifläche des Hagener Freibades; diese Baumbestände sollen ebenso wie der Laubbaum-Bestand am östlichen Randbereich des Geltungsbereichs – erhalten werden.

4 Art des Verfahrens

Die Änderung des F.-Plans wird im regulären Verfahren mit allen erforderlichen Untersuchungen, einschließlich der Erstellung eines Umweltberichtes, und den beiden erforderlichen Beteiligungsphasen durchgeführt.

Das Grundstück gehört der Stadt. Die Planzeichnung und der Erläuterungsbericht werden durch die Verwaltung erstellt.

5 Bisheriges Planrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lüneburg stellt den Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche zwischen öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Freibad“ dar, wobei westlich und südwestlich die Anne-Frank-Schule als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt ist; südlich grenzt die Darstellung „Reines Wohngebiet“ an.

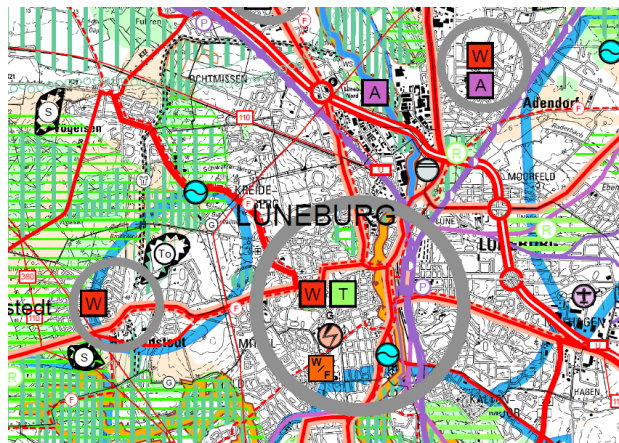
Mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Teilfläche als Gemeinbedarfsfläche zur Erweiterung des Schulstandorts dargestellt werden.

5.1 RROP

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sind die Flächen als Siedlungsbereich dargestellt.

Lüneburg ist Oberzentrum u.a. mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.

Aufgabe ist auch die möglichst wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Infrastrukturen.



5.2 Besondere fachrechtliche Vorgaben

Sonstige besondere fachrechtliche Vorgaben für die Fläche sind derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Hinweise und Anregungen von Fachplanungsträgern und Verbänden erwartet.

5.3 Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Kaltenmoor“

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich an der Schnittstelle zwischen den Gemeinbedarfs- und den öffentlichen Grünflächen sowie dem Wohngebiet Kaltenmoor, das bereits 1999 in das Städtebauförderprogramm: „Soziale Stadt“ aufgenommen wurde. Die Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplan-Änderung entsprechen den Zielen des angrenzenden Sanierungsverfahrens und sind mit der Sanierungsstelle abgestimmt.

6 Geplante Darstellung

Durch diese vorbereitende Bauleitplanung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung der Schulnutzung durch einen Hort und einen Musikraum geschaffen.

Unter Erhaltung der Randbaum-Bestände soll die bauliche Nutzung des zentralen Bereichs der nach Norden abfallenden Freifläche vorbereitet werden; die vorgesehene Schul-Erweiterung soll mit einem Gründach versehen werden.

6.1 Gemeinbedarfsfläche „Schule“

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist es, für absehbar erforderliche bauliche Erweiterungen im Zusammenhang mit der Anne-Frank-Schule die bauleitplanerischen Vorbereitungen zu treffen.

Die Fläche des Änderungsbereichs soll daher anstelle der aktuell noch wirksamen FNP-Darstellung als Öffentliche Grünfläche nun als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden.

7 Erforderliche Fachgutachten / Umweltbericht

Zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans ein Umweltbericht, der auch eine Eingriffs-/Ausgleichs-Ermittlung enthält, sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung erarbeitet. Als Planungsgrundlage dienen eine Bestandserhebung in Form einer Biotoptypenkartierung und weitere Begehungen zum Artenschutz.

Die Änderungsfläche liegt in einer parkartig gestalteten Grünanlage und stellt sich hierbei vorwiegend als wenig gepflegter und dadurch auch relativ artenreicher Scherrasen dar. In den Randbereichen der Änderungsfläche befinden sich Gebüsch aus heimischen Arten und Zierarten wie z.B. Haselnuss, Schneebeere, Weißdorn und Felsenbirne, die unter dem Schirm der angrenzenden Bäume, vorrangig Kiefern, Birken und Eichen, wachsen.

Durch die Überplanung einer Grünfläche gemäß wirksamem Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die durch die geplante Versiegelung und die bauliche Überformung eines Teils einer Parkanlage bedingt sind. Zur Eingriffsminimierung beschränkt sich die Änderungsfläche auf den zur Bebauung erforderlichen Bereich und nimmt – außer einzelnen eher jüngeren Baumstandorten – Fläche ein, die als Rasen genutzt wird. Der Bestand an größeren Randbäumen soll erhalten werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie die artenschutzrechtlichen Inhalte der Planung werden im Umweltbericht erläutert, der Bestandteil des Erläuterungsberichts der Flächennutzungsplan-Änderung ist.

8 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die durch die vorbereitende Bauleitplanung möglichen negativen Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht erläutert. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde hierzu auch eine Grobbilanzierung zum voraussichtlich erforderlichen Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Der Ausgleich soll im Plangebiet und auf externen, der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen.

Zu einem im Rahmen der Trägerbeteiligung erfolgten Zauneidechsen-Hinweis enthält der Umweltbericht zur FNP-Änderung eine artenschutzrechtliche Potential-Untersuchung, in der zur Umsetzung im weiteren Verfahren Vorschläge zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Belangen erarbeitet werden.

Andere erhebliche negative Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.



88. Änderung des Flächennutzungsplans

„Gemeinbedarf Kaltenmoor“

Umweltbericht



Verfahrensstand:

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss



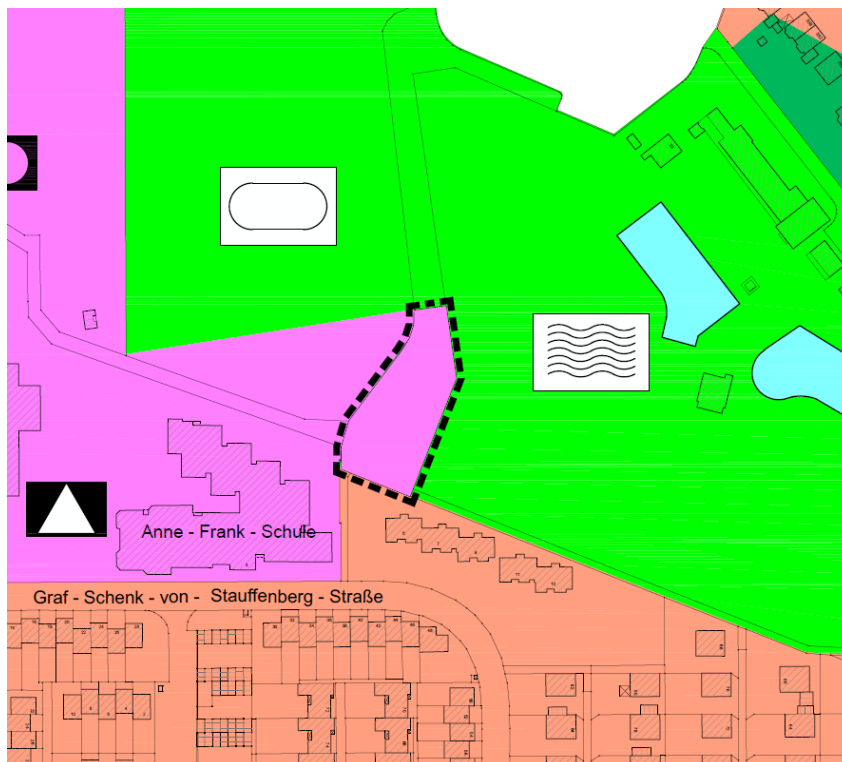
Inhalt:

1	Einführung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	3
1.2	Relevante planerische und rechtliche Voraussetzungen	3
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	4
2.1.1	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	4
2.1.2	Schutzgüter Fläche und Boden	7
2.1.3	Schutzgut Wasser	7
2.1.4	Schutzgut Klima / Luft	7
2.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	8
2.1.6	Schutzgut Mensch	8
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
2.1.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	9
2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren	9
2.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften - Biotope	9
2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften – Artenschutzrechtliche Prüfung	10
2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	16
2.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
2.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft	17
2.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	17
2.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	18
2.2.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2.2.10	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	18
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	19
2.4	Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung	20
2.5	Maßnahmen zur Sicherung der Population der Zauneidechse	21
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.7	Beschreibung der Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen infolge der vorliegenden Planung	234
3	Zusätzliche Angaben	24
3.1	Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse	24
3.2	Überwachungsmaßnahmen	25
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
3.4	Quellen	25

1 EINFÜHRUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Schulhorts für die im Stadtteil Neu-Hagen gelegene Anne-Frank-Schule zu schaffen. Daher soll der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich südwestlich des Freibads auf einer Fläche von 0,18 ha dahingehend geändert werden, dass anstelle der bisherigen Grünflächendarstellung nunmehr eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt wird. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachfolgendem unmaßstäblichen Kartenausschnitt (FNP Planung mit ALK) zu entnehmen.



Zur Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Die Gliederung des Umweltberichts ergibt sich entsprechend Anlage 1 zum BauGB, wobei besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung und auf die artenschutzrechtliche Prüfung gelegt wird.

Das Änderungsgebiet wird derzeit als Parkanlage gepflegt. Es handelt sich konkret um eine kleine Freifläche (Scherrasen), die von Gebüsch und Baumbestand umgeben ist.

1.2 Relevante planerische und rechtliche Voraussetzungen

Rechtliche Grundlagen

Im Aufstellungsverfahren ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 BNatSchG zu beachten. Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des § 13 BNatSchG sind zu beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen aufzuzeigen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend auszugleichen.

Darüber hinaus ist der Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich europäisch geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen.

Landschaftsplanerische Grundlagen

Für den Landkreis Lüneburg gilt der Landschaftsrahmenplan in der Fassung von 2017. Für das Änderungsgebiet sind keine konkreten Entwicklungsziele vorgegeben. Die Flächen liegen außerhalb von für die zu betrachtenden Schutzgüter regional bedeutenden Bereichen.

Der im Entwurf vorliegende Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg stellt die Änderungsfläche als Trittsteinbiotop (sonstige Grünanlage ohne alten Baumbestand) dar. Die Fläche liegt auch gemäß des Entwurfs des Landschaftsplans außerhalb wertvoller Bereiche aus Sicht des Naturschutzes bzw. der zu betrachtenden Schutzgüter.

Nationale und europäische Schutzgebieten und –objekte sind nicht von der Planung betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

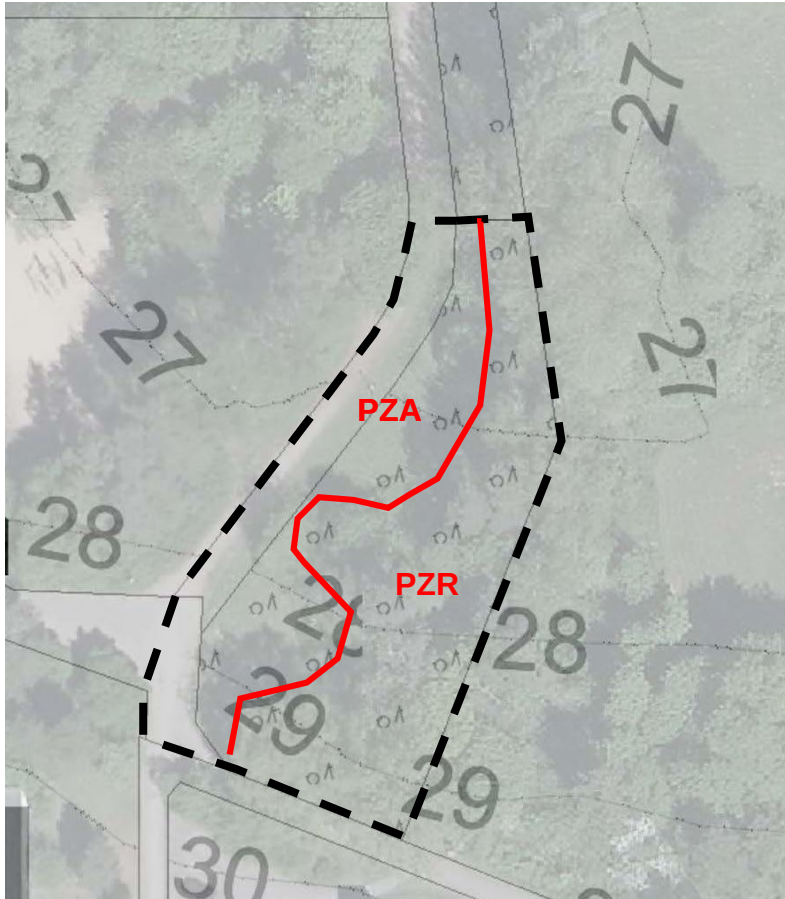
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen im Änderungsgebiet und dessen näherer Umgebung wurde im Frühjahr und Sommer 2020 vorgenommen und basiert auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2020). Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013), speziell an der Werteinstufung der Biotoptypen, die in der Liste II für diese Arbeitshilfe erarbeitet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen im Regelfall den Zustand des Naturhaushaltes in ausreichender Form beschreibt. In die Bewertung fließt bereits eine Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ein, daher finden diese nur noch bei besonderem Schutzbedarf Beachtung. Den Biotoptypen werden Wertstufen von 0 bis 5 zugeordnet, wobei die Stufe 0 – ohne Biotopwert bedeutet und die Stufe 5 dem höchsten Biotopwert entspricht.

Das Änderungsgebiet wird überwiegend als „sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)“ erfasst und gehört im Randbereich zu einer „sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand“ (PZR). Zum erstgenannten Typ gehören vergleichsweise artenreiche Scherrasenflächen und der wassergebundene Weg. Der Scherrasen weist neben Gräsern auch krautige Arten wie Gänseblümchen, Schafgarbe oder Gewöhnliches Ferkelkraut auf. Zum zweiten Biotoptyp gehören die Gehölzbestände mit Eichen, Birken, Spitz-Ahorn und Kiefern sowie im Unterwuchs Gebüsch aus vorwiegend heimischen Arten (z.B. Hasel, Weißdorn, Feldahorn) und Ziersträuchern (z.B. Schneebeere). Aufgrund der Nutzung ist die Bedeutung von Grünanlagen ohne Altbäume allgemein als vergleichsweise gering einzustufen (Wertfaktor 2). Eine Grünanlage mit altem Baumbestand ist von mittlerer Bedeutung (Wertfaktor 3). Auf der nachfolgenden Karte ist die Grenze der beiden Biotoptypen im Änderungsgebiet dargestellt.



Gestrichelte, schwarze Linie = Grenze des Änderungsgebiets, rote Linie = Biotopgrenze,
PZA = sonstige Grünanlage ohne Altbäume
PZR = sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand

Das nachfolgende Foto zeigt das Änderungsgebiet im Sommer 2020 mit Weg, Scherrasen und randlichen Gehölzen aus südlicher Richtung fotografiert. Der Wegrand rechts im Bild stellt die westliche Grenze des Änderungsgebiets dar.



Fauna

Die Erfassung bzw. Potenzialabschätzung zu vorkommenden Tierarten bezieht sich auf planungsrelevante Arten(gruppen), im vorliegenden Fall ist aufgrund der vorgefundenen Habitate somit auf gewässergebundene Arten(gruppen) nicht näher einzugehen.

Säugetiere:

Zu betrachten sind hier Fledermäuse. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten wie z.B. Haselmaus ist nicht anzunehmen. Der Baumbestand überwiegend mittleren Alters weist keine ausgeprägten Altbäume mit Höhlenbestand und Eignung als Überwinterungsquartier auf, aber es können Spalten als Tagesverstecke von verschiedenen Arten genutzt werden. Zudem eignet sich das Änderungsgebiet als Jagdhabitat. Gerade Gehölzränder stellen wichtige Leitlinien innerhalb des Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Anzunehmen ist die Nutzung durch weit verbreitete Arten der Siedlungen und Parkanlagen wie z.B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Brutvögel:

Im April 2020 wurde eine frühmorgendliche Begehung zur Abschätzung des Potenzials an Brutvögel vorgenommen. Es wurden typische Brutvögel der strukturreichen Parkanlagen und Gärten aus der Gilde der Gehölzbrüter festgestellt (Mönchsgrasmücke, Amsel, Zilpzalp, Ringeltaube, Buchfink), d.h. weit verbreitete Arten mit stabiler Population. Weitere hier zu erwartende Arten sind z.B. Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig, Rotkehlchen und Heckenbraunelle. Das Vorkommen stöempfindlicher gefährdeter Brutvogelarten ist aufgrund der Frequentierung des Bereichs nicht anzunehmen.

Reptilien:

Unter den streng geschützten Reptilienarten Deutschlands ist nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu betrachten. Eine männliche Zauneidechse wurde von einer fachkundigen Person im Mai 2020 im Süden des Änderungsgebiets zufällig beobachtet. Die Zauneidechse besiedelt wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden und dabei sowohl Flächen spärlicher Vegetation wie z.B. Magerrasen als auch dichter bewachsene Ruderalfluren mit Kleinstrukturen (wie Baumstubben, Steinhäufen, liegendes Holz etc.). Sie kommt auch gerne an Waldrändern vor und war ursprünglich ein Kulturfolger. Insofern ist das Änderungsgebiet und vor allem die Umgebung mit vielen Gebüsch-Krautsaum-Grenzlinien sowie vielen Versteckmöglichkeiten und auch ungepflegteren Bereichen als Lebensraum geeignet, allerdings handelt es sich aufgrund der intensiven Frequentierung und der begrenzten Naturnähe nur um einen suboptimalen Lebensraum. Es ist möglich, dass zumindest ehemals eine zusammenhängende Zauneidechsen-Population zwischen den Siedlungsflächen auf trockenen Standorten östlich der B 209 bis zu den ebenfalls durch trockene Standorte geprägten Freianlagen des Schulzentrums Kaltenmoor existierte, da hier bis heute geeignete Lebensräume vorhanden sind, wenn auch durch ungeeignete Nutzungsstrukturen durchbrochen. Aufgrund der Beobachtung wurden Begehungen im Sommer mit dem Ziel der gezielten Überprüfung des Änderungsgebiets auf Zauneidechsen durchgeführt. Es wurden trotz Begehungen unter idealen Bedingungen im Hochsommer (Mitte Juli) und Spätsommer (Ende August) keine weiteren Sichtbeobachtungen gemacht. Es ist daher anzunehmen, dass es sich nur um eine kleine Zauneidechsenpopulation im Umfeld des Änderungsgebiets handelt, was auch zur geringen Habitatqualität im Vergleich zu optimalen Lebensräumen passt. Bisher wurden Zauneidechsen nur im weiteren Umfeld des Änderungsgebiets festgestellt. Die nächstgelegenen bekannten Lebensräume befinden sich im Umfeld der Gewerbegebiete östlich der B 209 und an der ehemaligen Wittenberger Bahn.

Insekten:

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Änderungsgebiet nicht zu erwarten. Die in Niedersachsen vorkommenden hierzu gehörigen Arten sind an spezielle Lebensräume gebunden, die hier nicht gegeben sind.

2.1.2 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem liegt die Änderungsfläche in einem Übergangsbereich zwischen sandigen, trockenen Podsol-Braunerden im Süden und sandigen, feuchteren Gleyböden im Norden. Es handelt sich nicht um besonders schutzwürdige Bodenformationen. Durch die Lage im Siedlungsbereich ist grundsätzlich von Vorbelastungen durch Verdichtung oder Veränderungen im Bodenaufbau durch Auftrag oder Abtrag zu rechnen.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Änderungsgebiet.

Die Grundwasserabstände im Planungsraum liegen überall mehr als 1,5 m unter Gelände. Das Schutzpotenzial der Grundwasserdeckschichten wird als hoch bewertet. Die Grundwasserneubildungsrate der unversiegelten Flächen liegt im Planungsraum bei 200 - 250 mm/a und liegt damit im mittleren Bereich.

2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Makroklimatisch wird der Planungsraum durch kontinental beeinflusstes Übergangsklima geprägt. Kleinklimatisch betrachtet gehört die Änderungsfläche zu einem Bereich, der aus Sicht des Klimaschutzes gemäß der Darstellungen des Landschaftsplan-Entwurfs bedeutend ist, wie die nachfolgende Karte zeigt:



Der von hochbaulichen Anlagen freigehaltene Bereich zwischen B 209 im Osten und Hauptbahnstrecke im Westen wird als klimatischer Ausgleichsraum mittlerer Bedeutung für die Kaltluftentstehung, als Kaltlufteinzugsgebiet und als Kaltluftleitbahn eingestuft.

Aufgrund der Geländemorphologie fließt die hier entstehende Kaltluft in Richtung Bahnlinie und damit in Richtung Innenstadt ab, was hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels von hoher Bedeutung ist.

2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild stellt sich im betroffenen Bereich als Übergangszone zwischen städtischer Siedlungsbebauung im Norden und dem durch begrünte Sport- und Spielanlagen geprägten Erholungsraum im Süden dar. Der Übergang ist im Gelände auch durch einen markanten Geländeabfall nach Süden erkennbar, der die Grenze zwischen trockeneren, höher gelegenen Standorten und feuchter Niederung markiert. Der Landschaftsraum in der Umgebung des Änderungsgebiets ist durch ein ausgeprägtes Wegenetz gut erlebbar. Kleinstäumig betrachtet ist das eigentliche Änderungsgebiet durch Rasenflächen und angrenzende Baumbeständen und Gebüsch mit weichen Übergängen gekennzeichnet. Die landschaftliche Eigenart und Vielfalt im betroffenen Bereich ist relativ hoch, die Naturnähe wird als mittel bewertet.



2.1.6 Schutzgut Mensch

Die Änderungsfläche liegt in einer Parkanlage. Die Erholungsqualität ist daher relativ hoch und das Plangebiet gut erlebbar. Im Umfeld sind verschiedene Freizeitangebote vorhanden, nämlich Freibad, Sportanlagen und Spielplätze, die von den angrenzenden Schulen genutzt werden. Die Änderungsfläche ist somit Teil einer für das Wohnumfeld wichtigen Erholungsfläche mit gleichzeitiger klimatischer Ausgleichsfunktion, was somit für die menschliche Gesundheit positiv wirkt.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Derzeit sind keine Hinweise auf Kulturgüter in Form von archäologischen Denkmälern für das Plangebiet bekannt. Wichtige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen.

2.1.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde sich der Umweltzustand nicht wesentlich ändern. Die Fläche würde weiterhin als innerstädtischer Erholungsraum zur Verfügung stehen.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche sind die folgenden Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingt kann es zu Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen durch die Bautätigkeit kommen, außerdem zu visuellen Störungen (z.B. durch Baumaterial) und Störreizen. Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zu Bodenbewegungen durch den erforderlichen Oberbodenabtrag, was aufgrund des bewegten Reliefs besonders relevant ist. Baubedingt kann es zudem ohne Vermeidungsmaßnahmen durch Beeinträchtigungen der Vegetation auch außerhalb der direkt beanspruchten Flächen z.B. durch Materiallagerung oder durch Beschädigung der Gehölzvegetation kommen.

Anlagebedingte und damit dauerhafte Wirkfaktoren sind die Flächenbeanspruchung für die Bebauung durch das Hortgebäude im bisher nur durch einen Weg baulich überprägten Änderungsbereich. Nach derzeitiger Planung wird eine Grundfläche von ca. 0,05 ha für das Gebäude versiegelt. In diesem Bereich wird Vegetation in Form von Bäumen und Sträuchern beseitigt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aufgrund des Anschlusses an das vorhandene Schulgebäude nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften - Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von zu erhaltenden älteren Bäumen im Änderungsgebiet vor baubedingten Beeinträchtigungen sind keine baubedingten nachteiligen Auswirkungen auf Biotope und Vegetation zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung geht die Beseitigung von Rasenflächen, Bäumen und Gebüsch auf einer Fläche von ca. 500 m² einher. Insgesamt müssen mindestens sechs jüngere Bäume sowie der sich unter den Bäumen befindliche Unterwuchs beseitigt werden. Dieses führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, da die Flächen von geringer bis mittlerer Bedeutung sind (Wertstufen 2 bzw. 3). Auf der nachfolgenden Karte sind die mindestens zu beseitigenden Bäume in rot gekennzeichnet.



Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Festlegung von Gemeinbedarfsfläche sind betriebsbedingt keine Auswirkungen auf Biotope und Pflanzen zu erwarten, die nicht schon durch die Bautätigkeit an sich erfasst wurden. Das Änderungsgebiet und die Umgebung wird jetzt bereits von den Kindern der nahe gelegenen Schulen und Erholungssuchenden der umgebenden Wohnbebauung stark frequentiert.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften – Artenschutzrechtliche Prüfung

Es sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie generell Fledermäuse zu erwarten, die die Flächen als Teil des Jagdreviers nutzen, sowie die Zauneidechse. Außerdem sind weit verbreitete Brutvogelarten festgestellt worden bzw. anzunehmen. Nachfolgend wird die artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten(-gruppen) durchgeführt, wobei die Fledermäuse, die nicht näher untersucht wurden, ebenso wie die betroffenen gehölzbrütenden Vogelarten zusammenfassend bewertet werden.

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Im Siedlungsraum jagende Fledermäuse allgemein (u.a. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus)	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Niedersachsen,
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Niedersachsen
☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)
<i>Artabhängig unterschiedlich, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus günstig, andere Arten ungünstig</i>	
3. Lebensraumansprüche und Verbreitung	
<i>Die aufgeführten voraussichtlich vorkommenden Arten sind typische Kulturfolger. Winterquartiere sind im Änderungsgebiet nicht zu erwarten. Grünflächen, Parks und Stadtränder dienen als Jagdhabitate.</i>	
☐ nachgewiesen	☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
	☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabenbedingt kommt es zur Beseitigung von Gehölzen, in denen sich potenziell vereinzelt Tiere aufhalten könnten. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Durch die Inanspruchnahme der unbebauten Flächen des Plangebiets für Bebauung gehen Nahrungsräume verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Fällung von Bäumen (mit BHD > 30 cm) nur im Zeitraum zwischen dem 01.11. und dem 28.02. Erhalt von Gehölzen so weit möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ ja ☒ nein

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Fällung von Bäumen (mit BHD > 30 cm) nur im Zeitraum zwischen dem 01.11. und dem 28.02. Erhalt von Gehölzen so weit möglich.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Arten der Gruppe sind Kulturfolger. Sie sind daher wenig störungsfähig. Störungen treten zeitlich begrenzt durch Verlärmung und Beunruhigung während der Bauphase auf. Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (nach Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang) finden keine Arbeiten statt. Der Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Brutvögel aus der Gilde der Gehölzbrüter mit stabiler lokaler Population

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart RL Niedersachsen

Erhaltungszustand Deutschland

Erhaltungszustand Niedersachsen

- | | |
|---|---|
| ☒ günstig (grün) | ☒ günstig (grün) |
| ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) | ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) |
| ☐ ungünstig/ schlecht (rot) | ☐ ungünstig/ schlecht (rot) |

3. Lebensraumanprüche und Verbreitung

Die nachgewiesenen und voraussichtlich vorkommenden Arten sind typische Kulturfolger. Gebüsche und Bäume dienen als Bruthabitate und Nahrungsraum.

- ☒ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabenbedingt kommt es zur Beseitigung von Gehölzen, in denen sich Brutplätze befinden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Fällung von Bäumen und Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. Erhalt von Gehölzen so weit möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Die Brutvogelarten suchen jährlich neue Nistplätze auf und sind daher in der Lage in der Brutperiode nach der Gehölzbeseitigung auf das umfangreiche Brutplatzangebot der Umgebung auszuweichen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ ja ☒ nein

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabenbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Fällung von Bäumen bzw. Rodung von Gebüsch nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. Erhalt von Gehölzen so weit möglich.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Arten der Gruppe sind Kulturfolger. Sie sind daher wenig stör anfällig. Die Arten verfügen über eine stabile lokale Population, d.h. der Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Zauneidechse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art V RL Deutschland
☐ Europäische Vogelart 3 RL Niedersachsen

Erhaltungszustand Deutschland

Erhaltungszustand Niedersachsen

☐ günstig (grün)

☐ günstig (grün)

☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)

☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)

☐ ungünstig/ schlecht (rot)

☒ ungünstig/ schlecht (rot)

3. Lebensraumsprüche und Verbreitung

Zauneidechsen bevorzugen Gehölzränder, Heiden oder Magerrasen auf sandig trockenen Böden mit Kleinstrukturen als Verstecke und Sonnenplätze, Änderungsgebiet ist daher nur bedingt geeignet, Umgebung bis IGS bietet günstigere Strukturen.

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Änderungsgebiet kaum anzunehmen, da die Gehölzränder wenig Sonnenplätze bieten. Die hohe Vegetation bzw. Rasenflächen sind nicht als Fortpflanzungsstätten geeignet und Strukturen für die Überwinterung sind hier kaum vorhanden. Der Gesamtlebensraum der Zauneidechse wird jedoch durch Inanspruchnahme der Änderungsfläche verringert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ ja ☒ nein

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren ist durch die Baumaßnahme gegeben.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind mögliche Zauneidechsen durch geeignete Maßnahmen in Richtung Freibad zu vergrämen und an einem erneuten Einwandern während des Baus zu hindern. Das Vergrämen muss zwischen Mai und August durchgeführt werden.

Hinweis: Die Maßnahme dient dem Schutz der Tiere vor Töten und Verletzen durch die Baumaßnahme und ist gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ohne artenschutzrechtliche Ausnahme zulässig.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Zauneidechsen sind am Standort Störungen durch Spielplatznutzung und Parkbesucher gewohnt. Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population werden nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Artenschutzrechtlich zu prüfende Verbote werden durch die Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle untersuchten Arten(gruppen) nicht ausgelöst.

Da ein – wenn auch geringer Teil – eines Zauneidechsenlebensraums beansprucht wird, sollen Maßnahmen zur Sicherung der Zauneidechsenpopulation im betroffenen Raum ergriffen werden. Hierauf wird im Kapitel 2.5 eingegangen.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und BodenBaubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zum Abtrag und zur Lagerung von Mutterboden sowie zu Verdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien. So weit möglich sollen sie nach Beendigung der Bauarbeiten durch Lockerungsmaßnahmen zurückgenommen werden. Dadurch sind keine dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit gegeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die bisher noch unversiegelten Böden werden als anthropogen überprägte Böden mit allgemeiner Bedeutung eingeschätzt. Es ist von einer Gesamtversiegelung von ca. 500 m² auszugehen. Gegenüber Versiegelung und Überbauung sind Böden generell empfindlich. Bodenfunktionen werden künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiegelung sind erheblich, woraus sich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis für die Überbauung und Versiegelung ableitet.

Die Flächenbeanspruchung umfasst zusätzlich auch den Abtrag und Aufschüttung von Boden, so weit diese für die Gestaltung der Freiflächen erforderlich werden. Insbesondere durch Bo-

denabgrabungen werden Bodenfunktionen beeinträchtigt, die je nach Intensität der Erdarbeiten zu dauerhaften Störungen des Bodens führen können. Aufgrund der Wirkung sind die zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen als erheblich zu beurteilen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge in den Boden sind nicht zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen, die z.B. durch Wasserhaltungen während der Bauphase bedingt sein können, sind hier nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht anzunehmen, da das Dachflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind ausgeschlossen.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sind keine nachhaltigen und damit erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Kleinklimas zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das neue Bauwerk wird als Querriegel innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums errichtet, der zudem als Kaltluftleitbahn zur Innenstadt fungiert. Das Gebäude nimmt aber nur eine sehr geringe Breite von ca. 30 m bezogen auf die unbebaute Breite des Gesamtraums von ca. 150 m ein. Das gilt umso mehr als dass sich innerhalb der Kaltluftleitbahn auch höhere Bäume befinden, die ebenfalls Strömungshindernisse darstellen und von dem neuen Gebäude nicht überragt werden. Insofern wird die zu erwartende Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gehölzbestand ganz überwiegend erhalten wird, dennoch als unerheblich bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind ausgeschlossen.

2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Störungen und Störreize durch die Bautätigkeiten können zu einer vorübergehenden Verlärmung und Beunruhigung und damit zu kurzfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens führen. Aufgrund der kurzfristigen Dauer sind die Beeinträchtigungen dennoch nicht erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Realisierung der Planung hat eine weitere bauliche Überprägung in einem für das Landschaftsbild bedeutenden, aber anthropogen geprägten Bereich zur Folge. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden sich jedoch andererseits auf das sehr kleine Änderungsgebiet begrenzen und durch die Lage angrenzend an bestehende Gemeinbedarfsflächen nur gering sein. Unter Berücksichtigung des geplanten Einfügens in die Umgebung durch Erhalt des Großgrüns und der geplanten Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse ist insgesamt betrachtet keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzunehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zur Beunruhigung des Wohnumfeldes der benachbarten Grundstücke durch Bautätigkeiten (Lärm, visuelle Störungen) sowie durch Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Dauerhafte und nachhaltige Wirkungen sind damit nicht verbunden, daher sind die Wirkungen nicht erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Zwar wird der verfügbare Erholungsraum verringert, aber die Wegeverbindung zwischen der Bebauung im Norden und der Schützenstraße bleibt weiterhin bestehen. Dadurch wird die Erholungsfunktion in diesem Raum nur sehr unwesentlich verringert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung einer Gemeinbedarfsfläche sind betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nicht gegeben.

2.2.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter durch die Umsetzung der Planung sind nach derzeitigem Wissenstand nicht zu erwarten. Falls im Rahmen der Baudurchführung kulturbedeutsame Funde bzw. Annahmen festgestellt werden sollten, ist gemäß § 14 NDSchG die zuständige Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen.

2.2.10 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist hier nicht zu erwarten. Insgesamt sind für die Schutzgüter „Klima/ Luft“, „Landschaftsbild“, „Mensch“, und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planungen anzunehmen. Für die Beeinträchtigung der Schutzgüter

„Boden“ und „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar sind, wobei der Ausgleich für die Beeinträchtigungen multifunktional erfolgen kann.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Detaillierte schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene getroffen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können solche Maßnahmen aufgrund der noch nicht konkreten Festlegungen nur in geringem Umfang bestimmt werden. Folgende Maßnahmen sollen berücksichtigt werden:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

- Inanspruchnahme von vorwiegend Scherrasen und Ziergebüschen als Lebensraum mit geringer Bedeutung,
- Erhalt von Bäumen so weit möglich,
- Schutz von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern während der Bauarbeiten gemäß RAS-LP 4 (z.B. Bohlenummantelung/ Bauzaun, Handschachtung im Wurzelraum, Auszäunung des Kronentraufbereichs und damit keine Nutzung des Wurzelbereichs als Lagerfläche während der Bauzeit),
- Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen 01.11. und 28.02. und damit außerhalb des Brutzeitraums bzw. des Zeitraums der Quartiernutzung durch Fledermäuse,
- Dachbegrünung,
- Vergrämen und Auszäunen sowie danach Absuchen der Fläche nach Zauneidechsen unmittelbar vor Baubeginn zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren.

Schutzgut Boden und Fläche:

- Bebauung im Siedlungsraum und damit Verzicht auf Inanspruchnahme von Fläche der freien Landschaft,
- Beanspruchung von vorbelasteter Böden mit nur allgemeiner oder geringer Bedeutung,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch tlw. zweigeschossige Bauweise.

Schutzgut Wasser:

- Teilverbleib des anfallenden Dachflächenwassers auf der Fläche durch Dachbegrünung,
- Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort.

Schutzgut Klima/ Luft:

- Erhalt von Gehölzen so weit möglich zum Erhalt der Funktion für den klimatischen Ausgleich,
- Dachbegrünung und damit Verminderung versiegelungsbedingter Auswirkungen auf das Kleinklima.

Schutzgut Landschaftsbild:

- Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse bei der Gebäudekonzeption,
- Erhalt prägender Bäume mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch:

- Erhalt prägender Bäume mit Bedeutung für Erholungsqualität der Parkanlage
- Erhalt des Fußwegs im Westen der Änderungsfläche als wichtige Wegeverbindung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Nicht betroffen.

2.4 Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung

Der Ausgangszustand des Plangebietes wird dem Zustand des Gebietes als Gemeinbedarfsfläche mit einer Bebauung auf ca. 500 m² Grundfläche unter Verwendung der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags gegenübergestellt, um hieraus den außerhalb des Geltungsbereichs zu realisierenden Kompensationsbedarf zu ermitteln. Im Modell erfolgt die Gegenüberstellung des Bestands und des Planungszustands anhand von Wertfaktoren, mit denen der Flächenwert (Fläche multipliziert mit dem Wertfaktor) für den Ist-Zustand und den Plan-Zustand ermittelt wird.

Folgende überschlägige Bilanzierung kann erstellt werden:

Ist-Zustand der Bio-toptypen	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffs- u. Ausgleichsflächen gemäß Planung im Plangebiet	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Parkanlage ohne alten Baumbestand	700	2	1.400	Versiegelte Fläche	500	0	0
Parkanlage mit altem Baumbestand	1100	3	3.300	Außenanlage Hort und öffentl. Weg	1.300	1	1.300
Flächenwert Ist-Zustand	1800		4.700	Flächenwert Planung	1.800		1.300

Gesamtflächenwert Planungszustand: 1.300 WE

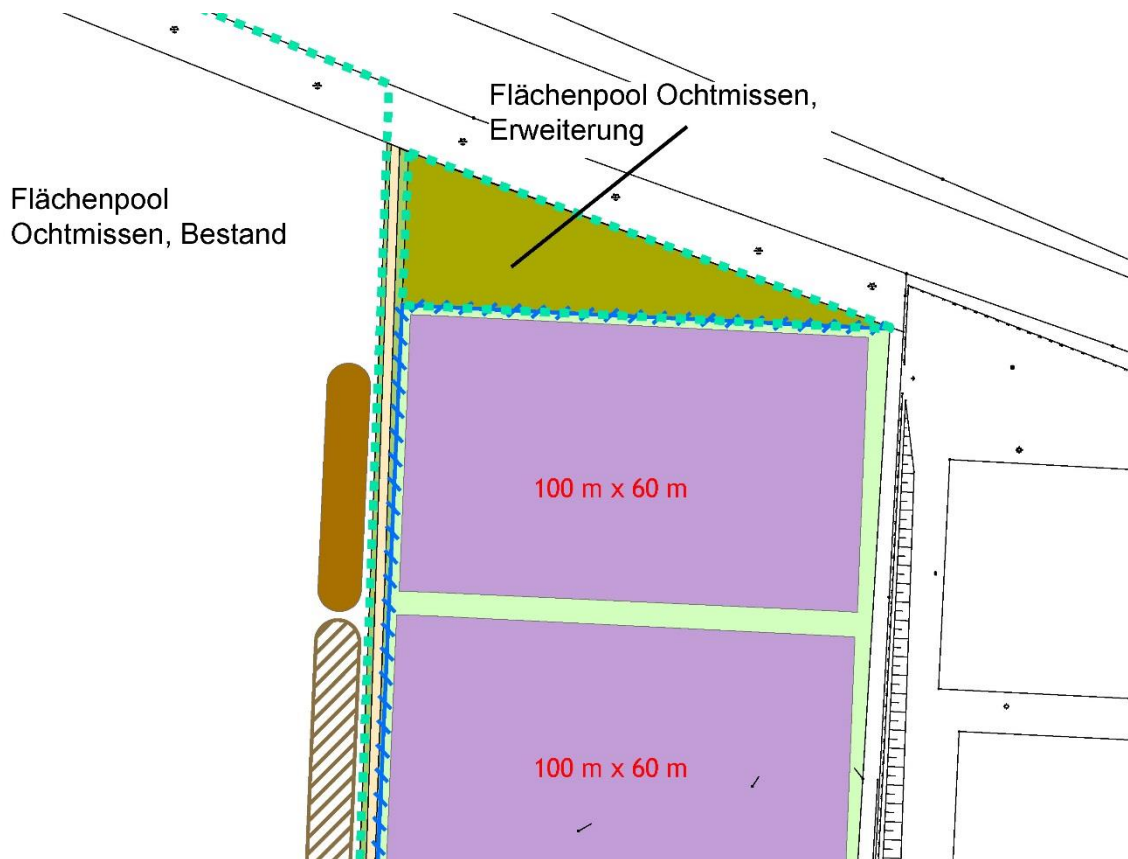
– Gesamtflächenwert Ist-Zustand: 4.700 WE

Wertbilanz : - 3.400 WE

Um die Gemeinbedarfsfläche optimal für die Bebauung auszunutzen, wird zum Ausgleich eine Fläche außerhalb des Änderungsgebiets erforderlich. Vorbehaltlich der Planungskonkretisierung wird voraussichtlich ein Kompensationsdefizit von ca. 3.400 Werteinheiten auszugleichen sein. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich soll im weiteren Verfahren konkret ermittelt werden.

Die Kompensation soll im Bereich des städtischen Kompensationspools Ochtmissen erfolgen, der sich westlich der Sportanlagen Ochtmissen befindet und nach aktueller Planung im Nordosten durch Einbeziehen eines Teils einer bisherigen Hundeübungsplatzfläche erweitert wird. Der betreffende Teil des jetzigen Hundeübungsplatzes wird der Wertstufe 1 nach Städtetag-Modell zugeordnet und hat eine Größe von 1.795 m². Hier soll Sandmagerrasen der Wertstufe 4 entwickelt werden, wodurch eine Aufwertung um 5.385 Werteinheiten erfolgt. Benötigt werden ca. 3.400 Werteinheiten, d.h. die Fläche ist ausreichend dimensioniert und bietet Potenzial für die Kompensation weiterer Eingriffsvorhaben. Die westlich an die Sportanlagen angren-

zende, bereits bestehende Kompensationsfläche stellt sich als wertvoller Zauneidechsenlebensraum dar. Es ist geplant, auch den neuen Teil so herzurichten, dass er von Zauneidechsen besiedelt werden kann, indem z.B. Stein- und Totholzhaufen aufgeschichtet werden und Sandhaufen uhrglasförmig aufgeschüttet werden. Dadurch wird die lokale Zauneidechsenpopulation gesichert und ihr Lebensraum erweitert. Sollte es sich auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene als erforderlich herausstellen, dass Zauneidechsen aus dem Bereich der Hortfläche umzusiedeln wären, so könnten diese hier angesiedelt werden. Der nachfolgende Plan im Maßstab 1:1.000 zeigt die Maßnahmenfläche (olivgrün) und die neu geplanten Sportplätze des Ochtmisser Sportvereins (violett):



Darstellung aus dem Umweltbericht „Erweiterung Sportplätze Ochtmissen“, © Plangrundlage LGLN

2.5 Maßnahmen zur Sicherung der Population der Zauneidechse

Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Struktur des Änderungsgebiets innerhalb desselben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen sind, so dass CEF-Maßnahmen im eigentlichen Sinne nicht erforderlich werden. Da jedoch ein Teil eines Zauneidechsen-Gesamtlebensraums, der z.B. zur Nahrungssuche aufgesucht oder gequert wird, verloren geht, wurde geprüft, ob Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebiets umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang erfolgte im Umfeld des Änderungsgebiets am 10.09.2020 eine Ortsbesichtigung zwischen Vertretern der Hansestadt Lüneburg, der Unteren Naturschutzbehörde und der Verfasserin des Umweltberichts zur Abstimmung von geeigneten Flächen im städtischen Eigentum, auf der geeigneter Maßnahmen durchgeführt werden können.

Es wurde geprüft, ob westlich der Änderungsfläche auf den zu den angrenzenden Schulen gehörigen Spielplätzen und im Schulgarten Maßnahmen umgesetzt werden können. Aufgrund der Frequentierung dieser Flächen und der ohnehin begrenzten Schulhofflächen wurde hier von Abstand genommen.

Als geeignet herausgestellt hatte sich zunächst ein Bereich ca. 250 m östlich der Änderungsfläche, der dem Entwurf der 88. Änderung zugrunde gelegt wurde. Im Laufe des Bauleitplan-Verfahrens wurde jedoch festgestellt, dass diese Fläche aus verschiedenen Gründen nicht für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung steht bzw. gestellt werden soll. Nunmehr wurden diesbezüglich zwei Alternativen erarbeitet: Zu einen bietet es sich, wie bereits erläutert, an bei der Herstellung der Ausgleichsfläche in Ochtmissen nördlich der Sportanlagen den geplanten Sandmagerrasen gleichzeitig als Zauneidechsenlebensraum zu optimieren. Zum anderen wird die Möglichkeit geprüft, in ca. 600 m Entfernung vom geplanten Hort auf einer bestehenden städtischen Ausgleichsfläche (Festsetzung im Bebauungsplan „In den Kämpfen“, Zustand trockene Brachfläche) zusätzlich Maßnahmen zur Habitat-Optimierung für die Zauneidechse umzusetzen. Der nachfolgende Übersichtsplan zeigt die Lage der Fläche (blaue Kennzeichnung) im Verhältnis zur Lage der Änderungsfläche (roter Kreis):



Lageplan M 1:5.000, roter Kreis = Lage Änderungsfläche, blaue Fläche = mögliche Fläche zur Habitat-Optimierung der Zauneidechse, © Plangrundlage LGLN

Folgende Maßnahmen, die in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsschritten bezüglich Qualität und Quantität noch zu konkretisieren sind, sind als Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen als Zauneidechsenlebensraum generell geeignet:

- Aufschüttung von Sand/ Kies als sonnenexponierte Böschung,
- Anlage von Steinhäufen,
- Anlage von Totholzhaufen,
- Mahd nur einmal jährlich im Herbst,
- Pflanzung von einzelnen Büschen,
- Schutz vor Begehen bzw. vor Nutzung durch Hunde durch Einfriedung.

Die Ausgleichsfunktion der Fläche bleibt durch diese ergänzenden Maßnahmen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung eine zusammenhängende Zauneidechsenpopulation zwischen Änderungsgebiet mit Spielplatzbereichen im Westen und den Gewerbegebieten am Bilmer Berg im Osten betrifft, so dass Maßnahmen an der geplanten Stelle auch der betroffenen Population zu Gute kommen.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorwege zur Einleitung der Bauleitplanung wurden verschiedene Planungsvarianten zur baulichen Realisierbarkeit der notwendigen Hortflächen – auch auf der Ebene konkreter Grundriss-Entwürfe – näher geprüft und deren Vor- und Nachteile abgewogen. Errichtet werden soll – entsprechend der in der B-Plan-Begründung erläuterten Schul- und Hort-Bedarfsplanung ein Gebäude für 5 Hortgruppen, inkl. der erforderlichen Nebenräume. Die Räumlichkeiten sollen zudem im Vormittagsbereich auch für schulische Zwecke, zur Differenzierung und Förderung von Gruppen, nutzbar sein. Darüber hinaus muss noch eine Mittagsversorgung für diese zusätzlichen „Nachmittagskinder“ sichergestellt werden.

Dazu wurden Standort-Möglichkeiten im bereits hochbaulich genutzten Bereich geprüft.

- Ein möglicher Gebäude-Standort zwischen der Anne-Frank-Schule und IGS Kaltenmoor, direkt an der Graf-Schenck-von-Stauffenberg-Straße, würde zu räumlich beengten Situationen und einer erheblichen Verschlechterung der Belichtungsverhältnisse der benachbarten Schulgebäude und im Neubau führen. Auch wäre eine starke Beeinträchtigung beider Schulen durch Baustellenlärm und andere Emissionen während der Bauphase zu erwarten. Negativ zu bewerten ist auch, dass die klare optische Trennung zwischen den Schulen und der Gesamteindruck von zwei Schulkomplexen verloren ginge. Außerdem stünde wesentliche Schulhof-Fläche nicht mehr zur Verfügung.
- Als weitere Standort-Variante im bereits bebauten Bereich wurde die Erweiterung des Bestandsgebäudes im nördlichen Bereich durch Teilabriss und Dachaufstockung geprüft.

Mögliche Vorteile dieser Variante wie z. B. die Nutzung bestehender „Gebäudeinfrastruktur“ (Ver- und Entsorgungsleitungen, Heizung, Fundamente, Erschließungsflächen/Bauteile, etc.) haben sich bei näherer Prüfung nicht bestätigt. Die Statik des Bestandsgebäudes erlaubt keine einfache Aufstockung des Gebäudes und auch die Anordnung der Belichtungsflächen des Bestandsgebäudes (Oberlichter) erschwert eine Aufstockung erheblich. Eine Wirtschaftlichkeit ist nur für die geplante Umbau-Maßnahme zur erforderlichen Mensa-Erweiterung nachweisbar, indem der derzeitige Musikraum zur Mensa-Erweiterung mitgenutzt werden soll, da dies keine grundlegenden baulichen Veränderungen im Gebäude erfordert.

Zudem wäre auch die vom Schulkonzept/ pädagogischen Konzept vorgesehene Trennung zwischen Schul- und Hortbetrieb nicht zu erreichen. Auch bei dieser Lösung wäre die Beeinträchtigung des Schulbetriebs während der Bauzeit massiv. Durch eine Baumaßnahme direkt am vorhandenen Gebäude würde über ca. 18 Monate der Schulbetrieb durch noch erhebliche Baulärm- und -staub-Emissionen gestört werden. Es müssten mobile Ersatzklassenräume aufgestellt werden, deren Ersatzbeschaffung (voraussichtlich Container) die Projektkosten um ca. 20% (800.000,-€ Brutto) erhöhen würde.

Geprüft wurden dann auch Planungsvarianten im nördlichen Bereich des Schulgeländes und auf einer kleinen Grünfläche östlich der Spielplatzfläche.

- Zwei Hortgebäude-Varianten nördlich des Ost-West-verlaufenden Hauptweges würden die Außenspielfläche sehr stark beeinträchtigen. Außerdem würde die Schulhoffläche so stark verkleinert, dass die erforderliche Schulhoffläche höchstwahrscheinlich nicht gewährleistet werden könnte. Das Gleiche gilt bei einer Drehung des Gebäudes um 90° und Positionierung des Hortes an der hinteren Grundstücksgrenze. Außerdem führte die südliche Variante, direkt am O-W-Weg bei näherer Auseinandersetzung mit den schulischen Anforderungen an das Gesamtensemble dazu, dass eine Aufsicht der Schule auf dem Schulhof durch die bauliche Anordnung des Gebäudes schlecht möglich ist.
- Die dann geprüfte Standort-Variante im Bereich der direkt nordöstlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche vereint für die Schul- und Hortentwicklung mehrere Vorteile auf sich: Sie verkleinert nicht den bestehenden Schulhof oder behindert die Aufsichtspflicht, es ist eine bauliche Trennung des Hort- und des Schulgebäudes klar ablesbar, die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind geringer und die Mensa kann weiterhin im Bestandsgebäude untergebracht werden. Durch Ausnutzung des natürlichen Gelände-Gefälles kann eine 1-2-geschossige Baukörper-Wirkung erreicht werden.
- Weitere Standort-Alternativen, z.B. auf Liegewiesen-Fläche des Freibades oder auf den vorhandenen Sportplatz-oder Spielplatz-Flächen, kommen wegen des bereits hohen Nutzungsdrucks aus den bisherigen Nutzungen weder für den Hort noch für eine Kombinations-Nutzung aus Hort und einer Kita oder anderen Nutzungen in Frage.

Die Abwägung aller Vor- und Nachteile der differenziert dargestellten Standort-Varianten führt dazu, dass für die geplante Ergänzung der Anne-Frank-Schule um die Hortnutzung die an das bisherige Schulgelände nordöstlich direkt anschließende kleine öffentliche Grünfläche als Standort gewählt wurde und daher nun bauleitplanerisch zu entwickeln ist.

2.7 Beschreibung der Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen infolge der vorliegenden Planung

Die Planung ermöglicht Nutzungen für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte). Durch die zulässigen Nutzungen sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, so dass entsprechende Auswirkungen nicht zu prüfen sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 15 ff BNatSchG in den Umweltbericht integriert. Die Ergebnisse wurden in der Umweltprüfung zur Bestimmung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Die Kenntnisse zu Population und konkreten Habitatnutzung der von einem Umweltverband nachgewiesenen Zauneidechse sind lückig, da es nicht gelang, weitere Beobachtungen zu

machen. Eine detaillierte faunistische Bestandsaufnahme erfolgte nicht, sondern die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf Grundlage einer Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse mehrerer Begehungen im Frühjahr und Sommer.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist auf der Ebene der Planungskonkretisierung erforderlich und können daher nachfolgend nur grob beschrieben werden:

Generell sind mit Ausnahme des artenschutzrechtlich relevanten Nachweises der Zauneidechse keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, die gesonderte Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden. Der Vollzug sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben ist generell zu überprüfen und ggf. zu veranlassen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans betrifft einen Teil einer Grünanlage, die nördlich an Gemeinbedarfsfläche bzw. Wohnbebauung angrenzt. Die Bedeutung des Änderungsgebiets für die zu betrachtenden Schutzgüter ist teilweise mittel (Landschaftsbild, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften), teilweise gering (Boden). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden zu erwarten sein, da eine Fläche von ca. 500 m² versiegelt wird und ein Teil einer Grünanlage mit Bedeutung für Erholung und als Teil-Lebensraum der Zauneidechse verloren geht. Die Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. gemindert werden, u.a. durch Begrenzung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit und durch den Erhalt des Großgrüns so weit möglich. Die Eingriffe nach Naturschutzrecht sollen außerhalb des Geltungsbereichs aus städtischen Flächen kompensiert werden.

3.4 Quellen

DRACHENFELS, O v, (Bearb.) (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.

HANSESTADT LÜNEBURG (2020): Entwurf des Landschaftsplans, http://geo.lklg.net/terra-web_openlayers/login-ol.htm?login=lp_stlueneburg&mobil=false

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2017): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung, <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94. Hrsg.: NLWKN

Der Umweltbericht wurde ausgearbeitet im Auftrag der Hansestadt Lüneburg durch:



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18
21337 Lüneburg

Dipl.-Biologin Ulrike Hagemann
Tel. 04131 / 9503-38
Fax 04131 / 9503-30
ulrike.hagemann@nlg.de